

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

## Unser Zitat des Monats

"Nebst Diamanten und Perlen ist die Urteilskraft die größte Seltenheit auf Erden." So sagte und meinte es Jean de la Bruyère. Hier ein paar Infos für Ihre neusten Urteile...

## Aktuelles aus unserer Kanzlei

Ach übrigens: Sie können unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch für Ihre **Inhouse-Schulung** buchen. Egal ob Führungskräfte-Meeting oder Impusvortrag per Zoom. Die Rechtsthemen betreffen wie immer die Pflegebranche. Sprechen Sie uns an, wir erstellen Ihnen gerne Ihr persönliches Wunschangebot!

[Webseite besuchen](#)

## Arbeitsrecht

### Statusfeststellung von Geschäftsführern

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 01.02.2022 (B 12 KR 37/19 R) entschieden: **Geschäftsführer einer GmbH** üben nur dann eine **selbstständige Tätigkeit** aus, wenn sie aufgrund ihrer Gesellschafterstellung die Rechtsmacht besitzen, einen maßgeblichen Einfluss auf Gesellschafterbeschlüsse zu nehmen und dadurch die Geschicke der Gesellschaft umfassend mitzubestimmen, wofür eine Kapitalbeteiligung von 49 % nicht ausreicht.

Die DRB stellte die Versicherungspflicht des Klägers in der Sozialversicherung fest. Geschäftsführer einer GmbH üben nur dann eine selbstständige Tätigkeit aus, wenn sie aufgrund ihrer Gesellschafterstellung die Rechtsmacht besitzen, einen maßgeblichen Einfluss auf Gesellschafterbeschlüsse zu nehmen und dadurch die Geschicke der Gesellschaft umfassend mitzubestimmen. Der Kläger ist aber lediglich mit 49 % am Kapital der GmbH beteiligt. Die für einen Minderheitsgesellschafter erforderliche "echte", die gesamte Unternehmenstätigkeit umfassende Sperrminorität räumt der Gesellschaftsvertrag nicht ein. Dieser sieht nur für bestimmte Beschlüsse ein Mehrheitsfordernis von 75 % vor.

## Pflegerecht

### Außerklinische Intensivpflege

Das Landesozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat am 16.12.2021 einen Beschluss (L 15 SO 211/21 B ER) in einem einstweiligen Verfügungsverfahren erlassen, der für **Intensivpflegedienste** interessant ist. Es geht um die Frage, ob Zeiten der Grundpflegeleistungen von den Zeiten der häuslichen Krankenpflege abzuziehen sind.

Die Frage, wie die Kostenabgrenzung zwischen Krankenkasse und Pflegekasse bei gleichzeitiger Erbringung von medizinischer Behandlungspflege und körperbezogenen Pflegemaßnahmen durch dieselbe Pflegekraft und Abrechnung nach Leistungskomplexen vorzunehmen ist, lässt sich im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht abschließend klären. Denkbar sind 3 Lösungsansätze, nämlich

a) man halbiert die den nicht verrichtungsbezogenen Behandlungspflegemaßnahmen entsprechenden Leistungskomplexen zugeordneten Beträge und multipliziert diese mit dem dem jeweiligen Pflegegrad zugeordneten Zeitanteil aus den Kostenabgrenzungs-Richtlinien,

b) man multipliziert den in den Kostenabgrenzungs-Richtlinien vorgegebenen Zeitaufwand mit einem (gegriffenen) Stundensatz,

c) man berücksichtigt die Kostenabgrenzungs-Richtlinien lediglich zur Berechnung der von der Krankenkasse für die Behandlungspflege zu tragenden Kosten, d.h. man zieht von den verordneten Stunden Behandlungspflege die in den Richtlinien festgesetzten Minuten ab und legt für die Berechnung der Kosten der Pflege, auch der Grundpflege, den vollen für die Berechnung der Leistungskomplexe vereinbarten Preis zugrunde.

## Wirtschaftsrecht

### Gewerbsteuer und Pflegeunternehmen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 01.09.2021 ein interessantes Urteil (III R 20/19) zum Umfang der **Gewerbsteuerbefreiung für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeeinrichtungen** getroffen. Der BFH hat folgende Leitsätze ausgegeben:

Die Gewerbsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. c und d GewStG erfasst nur die Gewinne, die aus dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung selbst erzielt werden. Übt der Träger der Einrichtung daneben Tätigkeiten aus, die nicht vom Zweck der Steuerprivilegierung gedeckt sind, unterfällt der daraus erzielte Gewinn der Gewerbsteuer.

Die Annahme einer nicht von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. c und d GewStG erfassten Tätigkeit setzt nicht voraus, dass die Tätigkeit die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs i.S. des § 14 Satz 1 AO erfüllt, den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung verlässt oder besondere organisatorische Vorkehrungen erfordert. Es genügt, dass der Tätigkeit trennbare Erträge zugeordnet werden können.

## Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

--

Impressum:

Ralf Kaminski  
Grabenstrasse 12  
44787 Bochum  
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)